

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

31. März 2021

Nummer 20

Inhalt	Seite
Benennung einer Verkehrsfläche	209
– Stadtbezirk Hardtberg Ortsteil Lengsdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fas- sung	210
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fas- sung	210
– Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fas- sung	210
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Satzung der Bundesstadt Bonn	214
– über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte	

Bekanntmachung der Satzung der
Bundesstadt Bonn 215

- über die Veränderungssperre
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil
Poppelsdorf,

Bekanntmachung der Energie- und
Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg
GmbH 216

Benennung einer Verkehrsfläche

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am
09.03.2021 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die auf Anlage 2 mit



gekennzeichnete Straße abgehend von der Straße „Im
Pesch“ zum Sportplatz und zur Tennisanlage im Stadt-
bezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf erhält den folgen-
den Straßennamen:

Rita-Maiburg-Straße

Die Wirkung der Benennung beginnt am Tag ihrer öf-
fentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bun-
desstadt Bonn.

Bonn, den 22.03.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Thomas Fricke
Abteilungsleiter

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 18.03.2021 AZ: 50-223/U/ri 895049

An Herrn: Benedikt Goertz

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 17, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.03.2021
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Gez. Ringe-Gleditzsch

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 5 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) der Bundesstadt Bonn

Datum: 23.03.2021 AZ: 50-133/ 90-5481

an Frau Gintare Mintautienė

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Bonn, den 23.03.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
(Bastin)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 22.03.2021	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift GLIWAN, Fathi Hussein Yousuf Laufenbergstraße 32, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 24.03.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Rieck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ermahnung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum 24.02.2021	Aktenzeichen 33-422-22/21
Betroffene/r Mutlu Köksal Zuletzt wohnhaft Römerstraße 324, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt die genannte Verfügung gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz VwZG als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 18.03.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-42 –

Datum	Aktenzeichen
22.03.2021	33-422-20/21
Betroffene/r Petra Richter Zuletzt wohnhaft Heisterbachstr. 25, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Führerscheinstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt die genannte Verfügung gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz VwZG als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 22.03.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Pommeranz

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.03.2021	PK-Nr. 7777.3127.5079
Betroffene/r Lachstädter, Marcel, Bahnhofstr. 33, 53 347 Alfter	
Datum 16.03.2021	PK-Nr. 7777.4567.9045
Betroffene/r Dobbelstein, Laurentiu Arif, Bredowallee 1, 53 125 Bonn	
Datum 16.03.2021	PK-Nr. 7777.4568.6572
Betroffene/r Dobbelstein, Laurentiu Arif, Bredowallee 1, 53 125 Bonn	
Datum 16.03.2021	PK-Nr. 7777.4568.3026
Betroffene/r Kanani, Xhemal, Staffelsgasse 71, 53 347 Alfter	
Datum 22.02.2021	PK-Nr. 7777.5297.2828
Betroffene/r Pragadeesh, Chokkalingam, Höhrer Str. 34 b, 56 179 Vallendar	
Datum 18.01.2021	PK-Nr. 7777.5283.8471
Betroffene/r Ojo, Augustine, Ojos Cleaning Service, Heppinger Str. 79, 53 474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Datum 04.03.2021	PK-Nr. 7777.3127.8078
Betroffene/r Tuncer, Halil, Siemensstr. 128, 53 121 Bonn	
Datum 17.03.2021	PK-Nr. 33-21/2-21-W-80183
Betroffene/r Besitzer(in) des Kfz (Pkw Peugeot, amtl. Kennz. YE60 LFL (GB), z. Zt. abgestellt Bonn, Weidengarten	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **19. März 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 10.02.2021	PK-Nr. 7777.3127.0719
Betroffene/r Mohamad Modlig, Jean-Paul-Straße 2, 53173 Bonn	
Datum 03.03.2021	PK-Nr. 7777.4536.5024
Betroffene/r Braga Gheorghe, Briefkasten auf Liliana Gori, Gartenstraße 15, 35633 Lahnu	
Datum 18.03.2021	PK-Nr. 33-21 / 2-20-A-81330
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz Pkw Peugeot-107, amtl. Kennzeichen BN-GA 131, abgeschleppt am 17.03.2021 in Bonn, Am Rehsprung	
Datum 21.01.2021	PK-Nr. 7779.3413.9869
Betroffene/r Robert Krisztian Sali, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 09.02.2021	PK-Nr. 7779.3416.0957
Betroffene/r Simon Ewald, - über Amt 33-24 -, Berliner Platz 2, 53103 Bonn	
Datum 09.03.2021	PK-Nr. 7779.3419.3618
Betroffene/r Sascha Howeg, c/o Prälat Schleich Haus, Thomastraße 36, 53111 Bonn	
Datum 25.02.2021	PK-Nr. 7779.3418.0206
Betroffene/r Marcus Westphalen, Uferstraße 133, 53859 Niederkassel	
Datum 11.03.2021	PK-Nr. 7779.3419.5459
Betroffene/r Eren Günes, Zweifalltorweg 14, 64293 Darmstadt	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **23.03.2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Mitte, für die Fläche zwischen der Sankt Augustiner Straße, Combahnstraße und Kreuzstraße.

vom 22. März 2021

Der Hauptausschuss (anstelle des Rates nach § 60 (2) GO NRW) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.3.2021 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossen, unter anderem für das in § 2 bezeichnete Gebiet, das durch die Sankt Augustiner Straße, Combahnstraße und Kreuzstraße in seinen äußeren Begrenzungen gefasst wird, den Bebauungsplan Nr. 6722-3 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Beuel, Flur 79, Flurstücksnummern:

10,57,58,59,60,61,62,63,64,65,66,67,68,69,70,71,72,497,498

§ 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 6722-3 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22. März 2021

K. Dörner

Oberbürgermeisterin

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Clemens-August-Straße, Straße Am Botanischen Garten und Anschlussstelle Bonn-Poppelsdorf der Autobahn BAB 565.

vom 22.März 2021

Der Hauptausschuss (anstelle des Rates nach § 60 (2) GO NRW) der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, für einen Teilbereich (Clemens-August-Straße, Straße Am Botanischen Garten, Wielstraße und Anschlussstelle Bonn-Poppelsdorf der Autobahn BAB 565) des in § 2 bezeichnete Gebietes, das sich zwischen Clemens-August-Straße, Straße Am Botanischen Garten und Anschlussstelle Bonn-Poppelsdorf der Autobahn BAB 565 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf erstreckt, den Bebauungsplan Nr. 7721-56 zu ändern. Zur Sicherung der Planung für das Gesamtgebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Poppelsdorf,
Flur 1, Flurstücksnummer 553 tlw., 591 tlw.
Flur 10, Flurstücksnummern 185/1, 186/3, 186/4, 187/1, 283/180, 503/179, 529/189, 542/105, 543/188, 574/188, 610/179, 611/179, 615/179, 642/187, 681/179, 711/183, 822/185, 839/108, 896/116, 898/117, 900/118, 902/110, 909/185, 915/110, 927/177, 928/177, 929/177, 931/179, 939/177, 949/182, 956, 969, 1029, 1030, 1031, 1033, 1034, 1037 tlw., 1038 tlw., 1049 tlw., 1055, 1061, 1069, 1070, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1227 tlw., 1239, 1240, 1241
Flur 2, Flurstücksnummern 1186/3, 1187/3, 1189/3, 3718, 3719, 3720, 3721, 3722 tlw., 3728, 3729, 3730 tlw.

§ 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 6718-2 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22.März 2021

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Fernwärmepreise zum 01.04.2021 für den Stadtbezirk Bonn:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.04.2021:

Element	Wert zum 01.04.2021
Investitionsgüterindex	105,77
Lohn	18,30
Erdgasindex Großhandel	13,21
Erdgasindex Haushalte	97,95
CO ₂ -Preis	27,32
Zuteilung Zertifikate	0,2569

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.04.2021:

	netto	brutto*
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	100,74 Euro	119,88 Euro
für jedes kW darüber hinaus	37,70 Euro/kW	44,86 Euro/kW
Arbeitspreis	4,672 Cent/kWh	5,560 Cent/kWh
Emissionspreis	0,455 Cent/kWh	0,541 Cent/kWh

*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent enthalten

Der Arbeitspreis verändert sich damit um 0,02 %. Davon entfallen -0,13 % auf die Investitionsgüter, 0,00 % auf den Lohn, 0,03 % auf den Erdgasindex Großhandel und 0,12 % auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

Fernwärmepreise zum 01.04.2021 für den Stadtbezirk Hardtberg:

Preisregelung

(Stand 1. April 2021)

1. Preise

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die Vorhaltung der Wärmeleistung gemäß § 1, Punkt 4 des Wärmeversorgungs-
 vertrages beträgt netto **40,12 EUR/kJ/s** (incl. 19 % MwSt. 47,74 EUR/kJ/s)

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung
 bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die Wärme beträgt:

netto	12,91 EUR/GJ	(incl. 19 % MwSt. 15,36 EUR/GJ)
entsprechend	4,65 Cent/kWh	(incl. 19 % MwSt. 5,53 Cent/kWh)

(1 GJ = 277,78 kWh) Die Abrechnung erfolgt in GJ.

2. Preisänderungen

Bei Änderungen eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die unter Punkt 1.1 bis
 1.3 genannten Preise nach folgenden Preisänderungsformeln:

2.1 Jahresgrundpreis

$$P = P_0 * \left(0,60 + 0,40 \frac{L}{L_0} \right)$$

2.2 Arbeitspreis

$$P = P_0 * \left(0,2 + 0,35 \frac{G}{G_0} + 0,45 \frac{FW}{FW_0} \right)$$

2.3 In diesen Formeln bedeuten:

P	= neuer Jahresgrund- und Arbeitspreis	
P ₀	= Basispreise	
	Jahresgrundpreis	21,48 EUR/kJ/s
	Arbeitspreis	15,04 EUR/GJ (entsprechend 5,41 Cent/kWh)

L ₀	= Basislohn, er beträgt	4,44 EUR/h
----------------	-------------------------	------------

G	= neuer Gasindex	
---	------------------	--

G ₀	= Gasindex Basiswert, er beträgt	113,42
----------------	----------------------------------	--------

FW	= neuer Fernwärmeindex	
----	------------------------	--

FW ₀	= Fernwärmeindex Basiswert, er beträgt	103,49
-----------------	--	--------

2.4 Als tarifliche Stundenvergütung gilt die neue Eckvergütung (VG A4/B1) des Tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., dividiert durch die jeweils festgesetzte tarifliche Arbeitsstunden- zahl je Monat. Diese tarifliche Stundenvergütung ist ab dem 01.04.21 der 165. Teil der monatlichen Grundvergütung von EUR 3.149,00 und beträgt 19,08 EUR/h.

Dem unter 1.1 aufgeführten Preis liegt eine Stundenvergütung von **14,07 EUR/h** zugrunde.

- 2.5 Der Gasindex "G" ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index "Erdgas bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe 116.300 MWh". Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2015 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert Go mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 1.4. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres. Maßgeblich für die Preisadjustierungen zum 1.10. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Für die Ermittlung des unter 1.2. aufgeführten Preises wurde ein Mittelwert von **76,98** angesetzt.
- 2.6 Der Fernwärmeindex "FW" ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen. Es gilt der Index "Fernwärme mit Dampf und Warmwasser". Die Indexangaben sind derzeit auf Basis 2015 = 100 bezogen. Bei zukünftigen Änderungen des Basisjahres wird der derzeitige Basiswert Go mit dem entsprechenden Verkettungsfaktor geändert. Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 1.4. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte Juli bis Dezember des jeweiligen Vorjahres. Maßgeblich für die Preisadjustierungen zum 1.10. eines jeden Jahres ist der Mittelwert der Monatswerte der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Für die Ermittlung des unter 1.2. aufgeführten Preises wurde ein Mittelwert von **96,80** angesetzt.
3. **Anwendung der Preisänderungsformeln**
 Preisänderungen erfolgen zum 1.4 und 1.10 eines jeden Jahres und/oder wenn sich die Stundenvergütung geändert hat.
 Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.
 Macht SWB Energie und Wasser von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt.
4. **Datenerfassung und -verarbeitung**
 SWB Energie und Wasser behält sich vor, die Wärmezähler mit einem Funkmodul auszurüsten. Die Auslesung per Funk ist auf die zum Zeitpunkt der Auslesung aktuellen Zählerstände für Volumenstrom und Wärme beschränkt. Es erfolgen maximal sechs Auslesungen pro Jahr, sofern Anforderungen des Kunden (z.B. für zusätzliche Abrechnungen) eine größere Anzahl nicht zwingend erforderlich machen.
 Zum Zwecke der Abrechnung und sonstiger Ausführung des Vertragsverhältnisses werden die hierfür benötigten Daten gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an Meßdienstfirmen übermittelt.

Benennung der Zufahrtsstraße abgehend von der Straße „Im Pesch“ zum Sportplatz und zur Tennisanlage TC Grün-Weiß im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

